

## **Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf (GO)**

(vom 24. September 2017)

Ressort / Abteilung:  
Präsidiales

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2018

SR 0.00.101

Version:  
1.003

## Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Gemeindeordnung .....	4
Gemeindeart .....	4
Amtsantritt .....	4
<b>II. Die Stimmberechtigten</b> .....	<b>4</b>
A. Politische Rechte .....	4
Wählbarkeit .....	4
B. Urnenwahlen und -abstimmungen .....	4
Urnenwahlen .....	4
Verfahren .....	4
Obligatorische Urnenabstimmung .....	5
Fakultatives Referendum .....	5
C. Gemeindeversammlung .....	5
Rechtsetzungsbefugnisse .....	5
Planungsbefugnisse .....	6
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	6
Finanzbefugnisse .....	6
<b>III. Die Gemeindebehörden</b> .....	<b>7</b>
A. Allgemeine Bestimmungen .....	7
Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	7
B. Gemeinderat .....	7
Zusammensetzung .....	7
Wahlbefugnisse .....	7
Rechtsetzungsbefugnisse .....	7
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	8
Finanzbefugnisse .....	8
Übertragung von Aufgaben .....	9
C. Schulpflege .....	9
Zusammensetzung .....	9
Wahlbefugnisse .....	9
Rechtsetzungsbefugnisse .....	9
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	9
Finanzbefugnisse .....	10
Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege .....	10
Übertragung von Aufgaben .....	10
D. Rechnungsprüfungskommission .....	11
Zusammensetzung .....	11
Prüfungsfristen .....	11

<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
Inkrafttreten .....	11
Inkrafttreten der Änderungen vom 18. Mai 2025 .....	11
Aufhebung früherer Erlasse .....	11
Übergangsregelung .....	11
Überführung Bestimmungen Pensionskasse .....	12

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung Art. 1  
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart Art. 2  
Männedorf bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Amtsantritt Art. 3  
... (1)

## II. Die Stimmberechtigten

### A. Politische Rechte

Wählbarkeit Art. 4  
Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf haben.

### B. Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen Art. 5  
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Verfahren Art. 6

- <sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen der in Art. 5 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. Übersteigt die Anzahl Personen, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind, die Anzahl Stellen, werden leere Wahlzettel verwendet.
- <sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- <sup>3</sup> Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 7

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 2'000'000,
10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 3'000'000,
11. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräusserung von Beteiligungen an eigenen und Unternehmungen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag von über CHF 3'000'000,
12. die Genehmigung der Veräusserung von Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Erwerb ursprünglich an der Urne beschlossen wurde, unabhängig von der Höhe des Verkaufspreises, wenn diese Veräusserung dazu führt, dass die Gemeinde nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte an der jeweiligen Unternehmung verfügt.

Fakultatives Referendum

Art. 8

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

### C. Gemeindeversammlung

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 9

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Abfallverordnung,
4. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.

## Planungsbefugnisse

## Art. 10

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

## Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

## Art. 11

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
7. die Vorberatung folgender der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte:
  - der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
  - Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind.

## Finanzbefugnisse

## Art. 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 250'000 bis CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 62'500 bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 250'000 bis CHF 2'000'000,

8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 250'000 bis CHF 3'000'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräusserung von Beteiligungen an eigenen und Unternehmungen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag von über CHF 250'000 bis CHF 3'000'000,
11. die Genehmigung der Veräusserung von Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Erwerb ursprünglich von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, wenn der Verkaufspreis den in Art. 7 Ziff. 11 genannten Betrag nicht übersteigt und diese Veräusserung dazu führt, dass die Gemeinde nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte an der jeweiligen Unternehmung verfügt.

### III. Die Gemeindebehörden

#### A. Allgemeine Bestimmungen

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

##### Art. 13

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

#### B. Gemeinderat

Zusammensetzung

##### Art. 14

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im übrigen selbst.

Wahlbefugnisse

##### Art. 15

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Rechtsetzungsbefugnisse

##### Art. 16

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

## Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

## Art. 17

- 1 Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.
- 2 Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:
  1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
  2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
  3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
  4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
  5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
  6. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
  7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,
  8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
  9. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen,
  10. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
  11. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
  12. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
  13. die Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros,
  14. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

## Finanzbefugnisse

## Art. 18

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für:
  1. den Ausgabenvollzug,
  2. gebundene Ausgaben,
  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck,
  4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr,
  5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
  6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 250'000,
  7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 250'000,
  8. den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen an eigenen und Unternehmungen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag bis CHF 250'000.

- 2 Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2 und 7 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sind bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck delegierbar.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Übertragung von Aufgaben

#### Art. 19

- 1 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 2 Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.
- 3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- 4 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

### C. Schulpflege

Zusammensetzung

#### Art. 20

- 1 Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.
- 2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im übrigen selbst.

Wahlbefugnisse

#### Art. 21

Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Rechtsetzungsbefugnisse

#### Art. 22

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

#### Art. 23

- 1 Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

- <sup>2</sup> Die Schulpflege ist weiter zuständig für:
1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,
  2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
  3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule), des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
  4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
  5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

## Finanzbefugnisse

## Art. 24

- <sup>1</sup> Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug,
  2. gebundene Ausgaben,
  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck,
  4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sind bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck delegierbar.
- <sup>3</sup> Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

## Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege

## Art. 25

- <sup>1</sup> Die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule), eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

## Übertragung von Aufgaben

## Art. 26

- <sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.

<sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Leitung Bildung (Gesamt-  
leitung Schule)

Art. 26a

<sup>1</sup> In der Gemeinde Männedorf besteht eine Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule).

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule).

<sup>3</sup> Die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) kann der Schulpflege Antrag stellen.

## D. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 27

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Prüfungsfristen

Art. 28

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Tag des Inkrafttretens des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderun-  
gen vom 18. Mai 2025

Art. 29a

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufhebung früherer Er-  
lasse

Art. 30

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Männedorf vom 27. Februar 2005 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsregelung

Art. 31

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus acht Mitgliedern.

- <sup>2</sup> Die Sozialbehörde besteht bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weiter.

Überführung Bestimmungen Pensionskasse

Art. 32

Die in Art. 53<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 enthaltenen Bestimmungen zur Pensionskasse der Gemeinde Männedorf werden mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in die neue Verordnung über die Pensionskasse Männedorf vom 24. September 2017 (Gemeindeerlass) überführt.

Übergangsbestimmungen

Art. 33

Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 in Kraft tretende Reduktion der Anzahl der Mitglieder von sieben auf fünf nur fünf Mitglieder (mit Einschluss des/r Schulpräsidenten/ in) zu wählen.

Inkrafttreten der Teilrevision vom 28. September 2025

Art. 34

<sup>1</sup> Art. 33 tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 25 Abs. 1 und Art. 26a treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorberatende Gemeindeversammlung fand am 27. März 2017 statt. Die vorstehende Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 13. Dezember 2017 teilweise genehmigt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Gemeindeordnung	1.000	Urne, 24.09.2017
(1)	Art. 3 wird von der Genehmigung ausgenommen. Der Kantonsrat beschloss am 28. August 2017 in § 33a des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR den Amtsantritt auf den 1. Juli.	1.001	RRB, 13.12.2017
Art. 7, Art. 12 und Art. 18	Art. 7 Ziffern 11 und 12 neu, Art. 12 Ziffern 10 und 11 neu, Art. 18 Ziffer 8 neu.	1.002	Urne, 10.02.2019 RRB, 19.06.2019
Art. 7, Art. 12, Art. 18 und Art. 29a	Art. 7 Ziffer 9 Änderung Art. 12 Ziffer 7 Änderung Art. 18 Ziffer 6 Änderung Art. 29a neu	1.003	Urne, 18.05.2025 RRB, 27.08.2025
Art. 20, Art. 23, Art. 25, Art. 26a, Art. 33 und Art. 34	Art. 20 Ziffer 1 Änderung Art. 23 Absatz 2 Ziffer Änderung Art. 25 Ziffer 1 Art. 26a neu Art. 33 neu Art. 34 neu	1.004	Urne, 28.09.2025 RRB, xx.xx.2025

Durch den Regierungsrat am 26. November mit Beschluss Nr. 1206 im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

W. P. L. / R.